

Informationsschreiben 5

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Geschenkgutscheine
2. Rechtsprechung zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB)

1. Geschenkgutscheine

Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob Geschenkgutscheine als Geschenke an Mitarbeiter möglich sind.

Zwingend sind die lohnsteuerlichen Grenzbeträge zu beachten. Zum einen gilt die Sachbezugsfreigrenze von 44 €. Diese findet für Sachzuwendungen an Mitarbeiter pro Monat Anwendung, ohne dass es für die Zuwendung eines persönlichen Anlasses bedarf; z. B. für Tankgutscheine.

Zum anderen gilt für persönliche Anlässe, wie z. B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt des Kindes oder ähnliches, ein zusätzlicher Grenzbetrag von 60 € (ab 01.01.2015). Hierbei ist zu beachten, dass es sich jeweils um eine Freigrenze handelt. Dies bedeutet folgendes: Wird diese Grenze auch nur um 0,01 € überschritten, geht die Steuerfreiheit, und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit, für die gesamte Zuwendung verloren. Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich der beschenkte Mitarbeiter bei Entdeckung der Grenzüberschreitung durch einen Betriebsprüfer nicht mehr im Unternehmen befindet.

Darüber hinaus sind auch die Aufzeichnungs- und Überwachungspflichten zu beachten. Alle Sachzuwendungen, die in einem Monat gewährt werden, sind zusammen zu rechnen und dürfen die Freigrenze insgesamt nicht überschreiten.

Insbesondere bei Gutscheinen ist sorgfältig darauf zu achten, dass es sich nicht um Geldbeträge handelt. Die Finanzverwaltung hat in der jahrelangen Praxis Gutscheine nur dann als Sachzuwendungen zugelassen, wenn auf dem Gutschein eine eindeutige Beschreibung des Gegenstandes ohne Angabe des €-Betrages aufgeführt war. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof eine Absage erteilt. Auch ein Gutschein über einen festen €-Betrag kann eine Sachzuwendung sein. Es sind jedoch strenge Vorgaben zu beachten.

Der Arbeitnehmer darf gegen Hingabe des Gutscheines **ausschließlich** bestimmte Waren erhalten. Eine **Auszahlung von Geldbeträgen** muss **ausgeschlossen** sein. Hierbei ist unbedingt klar zu stellen, was bei der Einlösung des Gutscheines mit Restbeträgen geschieht. Eine Auszahlung solcher muss zwingend ausgeschlossen sein, damit die Finanzverwaltung eine Sachleistung anerkennt und die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht verloren geht.

Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber. Dieser muss gegebenenfalls beweisen können, dass der Gutschein ausschließlich zur Einlösung von Sachen oder Dienstleistungen genutzt werden kann. Bei Papiergutscheinen muss auf diesem die Auszahlung selbst minimaler Restbeträge ausdrücklich ausgeschlossen sein. Noch sicherer ist es, wenn die einlösenden Stellen dem Arbeitgeber bestätigen, dass eine Auszahlung von Geldbeträgen definitiv nicht erfolgt.

In der aktuellen Praxis werden zunehmend elektronische Gutscheine, sogenannte E-Cards, verwendet. Dies ist praktikabel, da selbst geringe Restbeträge als Guthaben gespeichert werden können und grundsätzlich keine Auszahlung erfolgt.

Der elektronische Gutschein hat auch den Vorteil, dass der Zeitpunkt der Aktivierung genau festgelegt ist und damit den Zufluss des Gutscheinbetrages beim Arbeitnehmer dokumentiert. Bei Papiergutscheinen muss der Arbeitgeber einwandfrei dokumentieren und belegen, wann er dem Arbeitnehmer den Gutschein ausgehändigt hat. Der Lohnzufluss erfolgt bei Gutscheinen in dem Augenblick, in dem der Arbeitnehmer über das Guthaben verfügen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Freigrenzen ein wichtiger Aspekt.

Dagegen spielt der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer seinen Gutschein tatsächlich einlöst, für den Zufluss keine Rolle.

Es ist jedoch nicht möglich, Gutscheine wertmäßig für mehrere Monate zusammen zu fassen. Der Bundesfinanzhof hat im Hinblick auf die Jahresfahrkarte entschieden, dass sich die Sachzuwendungsfreigrenze von 44 € auf den Übergabezeitpunkt bezieht. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine Jahresfahrkarte zur Verfügung stellen kann, da der Zufluss die Freigrenze in diesem Monat überschreiten würde. Diese Rechtsprechung ist analog auch auf Gutscheine anwendbar.

Die Thematik der Zuwendungen an Arbeitnehmer bleibt im Hinblick auf Gutscheine daher weiter kompliziert. Auch wenn der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen für Gutscheine als Sachzuwendungen entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung gelockert hat, ist hier weiterhin besondere Aufmerksamkeit geboten, dass die formalen Voraussetzungen eingehalten werden. Sollte die Finanzverwaltung formale Mängel feststellen, entsteht sowohl Steuer- als auch Sozialversicherungspflicht.

Damit bei regelmäßiger Gutscheinübergabe, insbesondere bei monatlich ausgegebenen Tankgutscheinen, die Monatsgrenze versehentlich nicht überschritten wird, sollte der Empfang vom Arbeitnehmer mit Datum quittiert werden und der Beleg zum Lohnkonto genommen werden.

2. Rechtsprechung zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB)

Der Bundesfinanzhof hat mehrere Urteile zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erlassen. Insbesondere für die Apotheken sind die BFH-Urteile zum Jahreswechsel 2014 prägend. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für Einzelhändler im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kassenschein vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen sind. Wenn PC-Kassen verwendet werden, die detaillierte Informationen zu einzelnen Verkäufen aufzeichnen und eine dauerhafte Speicherung ermöglichen, sind die damit bewirkten Aufzeichnungen auch zumutbar und im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzulegen.

Der Bundesfinanzhof führt aus, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über sämtliche Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Alle Eintragungen in den Büchern und Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen werden. Der Bundesfinanzhof geht hier von der Verpflichtung aus, dass ein jedes Handelsgeschäft einzeln aufzuzeichnen ist. Die Tagesendsummen auf den Z-Bons reichen zur Dokumentation nicht aus.

Grundsätzlich beschränkt die Rechtsprechung diese Maßstäbe dahingehend, dass die baren Betriebseinnahmen nicht einzeln aufgezeichnet werden müssen, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, an die Aufzeichnungen der einzelnen zahlreichen baren Kassenvorgänge gleiche Anforderungen wie bei anderen Handelsgeschäften zu stellen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige jedoch für den Einsatz eines modernen PC-Kassensystems, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet sowie eine langfristige Speicherung der Einzelaufzeichnungen ermöglicht, kommt er damit der ihm obliegenden Verpflichtung zur Aufzeichnung der einzelnen Verkäufe nach. Dann kann er sich nicht mehr auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen. Die mittels der PC-Kasse gefertigten Aufzeichnungen unterliegen im Rahmen der Betriebsprüfung somit auch der Aufbewahrungs- und Offenlegungsverpflichtung.

Wenn die Kassen mehr können als sie müssen, bedeutet dies im Endeffekt, dass dem System der Finanzverwaltung sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen sind.

Ein weiteres BFH-Urteil bestätigt die verschärfte Prüfung zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung. Der Bundesfinanzhof hat jetzt eindeutig festgelegt, dass beim Einsatz von programmierbaren Kassensystemen das Fehlen von aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitungen sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel der Buchführung darstellen, der grundsätzlich für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. Diese Unterlagen stellen sonstige Organisationsunterlagen dar und sind somit aufbewahrungspflichtig. Das Fehlen einer lückenlosen Dokumentation zur Kassenprogrammierung steht dem Fehlen von Tagesendsummen-Bons bei Registriertassen bzw. dem Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen der offenen Ladenkasse gleich und ist damit ein gravierender formeller Mangel der Buchführung.

Beim Fehlen dieser Unterlagen ist nachzuweisen, dass eine Manipulationsmöglichkeit nicht gegeben war. Dieser Nachweis einer fehlenden Manipulationsmöglichkeit durch die fehlenden Unterlagen dürfte bei eingesetzten elektronischen Kassen derzeit nicht möglich sein.

Es ist **dringend zu empfehlen**, diese Unterlagen aufzubewahren, um der Finanzverwaltung keine Möglichkeit zur Schätzung zu geben. Es ist darauf zu achten, dass für diese Unterlagen ebenfalls die 10-jährige Aufbewahrungspflicht gilt.

Dies verdeutlichen auch die aktuell laufenden Diskussionen über Manipulationsschutz von Kassensystemen mit Hilfe von eingebauten Chips. Hier ist insbesondere das Insika-System zu nennen. Dabei handelt es sich um ein Konzept der Deutschen Finanzbehörden, welches von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entwickelt wurde. Dieses soll auf sämtliche Kassensysteme ohne Bauartanforderung anwendbar sein. Das System soll erfasste und gespeicherte Daten so schützen, dass Manipulationen sicher erkannt werden können. Selbst im Fall von Datenverlusten können Summendaten rekonstruiert werden. Gedruckte Kassenbelege und die dazugehörigen elektronisch gespeicherten Buchungen werden mit einer digitalen Signatur versehen. Diese wird von einer Chipkarte ermittelt. So wird sichergestellt, dass jede Buchung und der dazugehörige gedruckte Beleg eine eindeutige und fortlaufende Nummer erhält.

Einige Systemanbieter bieten bereits Kassensysteme mit RFID-Chips an. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht bisher noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass dies nur eine Frage der Zeit sein wird.